VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8934 — Danske Bank/DNB/Nordea Bank/SEB/Svenska Handelsbanken/Swedbank/KYC Utility)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 181/03)

1. Am 17. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Danske Bank A/S („Danske Bank“, Dänemark),

— DNB Bank ASA („DNB“, Norwegen),

— Nordea Bank Abp („Nordea“, Schweden),

— Skandinaviska Enskilda Banken AB („SEB“, Schweden),

— Svenska Handelsbanken AB („Svenska Handelsbanken“, Schweden),

— Swedbank AB („Swedbank“, Schweden).

Der geplante Zusammenschluss sieht vor, dass die Danske Bank, DNB, Nordea, SEB, Svenska Handelsbanken und Swedbank die gemeinsame Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen KYC-Utility übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bei Danske Bank, DNB, Nordea, SEB, Svenska Handelsbanken und Swedbank handelt es sich um Bankengruppen mit Sitz in den nordischen Ländern.

— In der nordischen Region wird KYC Utility Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Know Your Customer“ („KYC“) erbringen und somit die nach den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Informationen sammeln, validieren und seinen Auftraggebern zur Verfügung stellen, um diesen die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu erleichtern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8934 — Danske Bank/DNB/Nordea Bank/SEB/Svenska Handelsbanken/Swedbank/KYC Utility

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË